

fen Instanz-Gerichte, welche nach Verschiedenheit der Umstände, vorher die Rechte des Verkäufers oder des Schenkebers untersuchen, ehe sie es zugeben, daß der angebliche Erwerber in den Registern als Eigenthümer angeführt werde.

20) Bei künftigen Schuldverschreibungen haften dagegen die Gerichte zwar für die Richtigkeit der Attestate, welche sie über die Zahl der schon vorhandenen Vormerkungen dem neuen Gläubiger ausgestellt haben, es folgt gleichwohl aus den Bestimmungen des Kodex Napoleons von selbst, daß sie für die Zukunft den Werth und die Hinlänglichkeit einer Hypothek niemals zu verbürgen, und durchaus mit dieser Frage sich nicht abzugeben haben.

21) Aus eben diesen Bestimmungen ergibt es sich weiter, daß künftig die Schuldverschreibungen selbst vor Notarien abgefaßt, und daß fernhin von den Gerichten, wo dieses nach den vormaligen kurkölnischen Landrechten gebräuchlich war, keine pignora praetoria erkannt werden.

22) Letztere, vor dem 1. Hornung 1809 erworbene Hypotheken, oder pignora praetoria behalten gleichwohl, wenn auch späterhin daraus geklagt werden sollte, ihre Wirkung selbst in Hinsicht des Mobilien-Vermögens.

23) Auch die im 2221. Artikel beibehaltenen geselligen Hypotheken müssen in den öffentlichen Registern vorgemerkt werden. Sie sind in so weit nach einerlei Grundsätzen mit den Konvential-Hypotheken zu beurtheilen.

24) Die Steuerkasse hat gleichwohl ein geselliges Pfandrecht an dem steuerpflichtigen Grundstücke für die aus dem letztverfloffenen Jahre etwa noch rückständigen Schatzungen und Steuern sowohl, als in Hinsicht derjenigen, welche für's laufende Jahr ausgeschrieben sind. Sie wird im Konkurse allen andern Gläubigern in so weit vorgezogen, und bedarf zu diesem Ende keiner Vormerkung in den Hypotheken-Büchern. Jeder Erwerber eines liegenden Gutes ist ebenfalls schuldig, für diese Steuern zu haften. Sein Interesse fordert es also, daß er vor Zahlung des Kaufpreises sich über den etwaigen Rückstand erkundige.

25) Bei Einzeichnung der Hypotheken ist die im 2148. Artikel vorgeschriebene Form zwar genau und pünktlich zu beobachten, vorzüglich gleichwohl nach der bis hiehin bestandenen Hypotheken-Versaffung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Güter selbst, auf welche der Gläubiger seine Hypothek zu verwahren gedenkt, genau angegeben werden.

26) Nicht jede in dem eingegebenen Verzeichnisse (Vordercau) untergelaufene Unrichtigkeit zieht die Ungültigkeit der Hypothek nach sich. Bei Entscheidung der Frage, ob der Gläubiger wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Form seiner Hypothek verlustig sey, ist der Hauptzweck der Gesetzgebung zum Augenmerke zu nehmen. Dieser besteht darin, daß jeder aus den Registern einsehen könne, ob die Grundstücke, auf welche er ein Vorkaufsrecht erhalten oder bewahren will, schon mit andern noch nicht gelöschten Hypotheken beschwert seyen. So bald dieser Hauptzweck erreicht ist, bleibt die Hypothek gültig, wenn auch in Nebendingen ein Irrthum untergelaufen seyn sollte, der übrigens keine nachtheilige Folgen für dritte Personen gehabt hat.

27) Der Name des Schuldners ist in dem Verzeichnisse so genau

als möglich auszudrücken. War er zur Zeit, da die Hypothek vorge-  
merkt werden sollte, weder Eigenthümer der Grundstücke, auf welche die  
Hypothek verwahrt werden soll, weder als Eigenthümer in den öffent-  
lichen Registern angezeichnet, so versteht es sich von selbst, daß die  
hierauf geschene Vormerkung ungültig sey. War er hingegen zwar  
angeerbt, aber nicht mehr Eigenthümer, weil er durch einen den Regis-  
tern nicht eingetragenen Akt sein Recht an andere übertragen hatte, so  
kann nach den bis hiehin angenommenen Grundsätzen diese mit dem Ei-  
genthum vorgegangene Veränderung dem Hypotheken-Gläubiger nicht  
entgegen gesetzt werden. Sie wird in Beziehung auf ihn als nicht ge-  
sehen betrachtet.

28) In Necklinghausen sowohl als in Meppen versteht der Ge-  
richtschreiber bei dem ersten Instanz-Gerichte die Stelle des Hypotheken-  
Verwahrers; für Dülmen wird deshalb eine nähere Bestimmung erfolgen.  
29) Die Gerichtschreiber richten sich bei der Führung ihrer Re-  
gister, nach dem in der Verordnung vom 4. Mai 1805 vorgeschriebenen  
Formulare.

30) Bei freiwilligen Veräußerungen liegender Güter, welche mit  
Hypotheken beschwert sind, hat der Erwerber zwar mehr nicht als die  
im 8. Kapitel 18. Titel des 3. Buches enthaltenen Vorschriften zu beob-  
achten, er ist also nicht schuldig, die geschene Veräußerungen den bloß  
persönlichen Gläubigern, gleichviel, ob sie ihm bekannt seyn oder nicht,  
anzuzeigen; das Recht auf öffentliche Versteigerung anzutragen, soll  
gleichwohl auch persönlichen Gläubigern des Verkäufers niemals versagt  
werden, in so fern sie die im 2185. Artikel vorgeschriebene Form  
beobachten.

31) Das neue Gesetzbuch wird an denjenigen Stellen, wo es Rechts-  
fragen bestimmt, die vorher zweifelhaft waren, auch auf vergangene  
Fälle angewendet.

Berge, am 10. Dezember 1808.

Aus besonderm Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehle.

Graf von Westerholt-Gyfenberg,  
Herzoglicher Statthalter in Necklinghausen Dülmen und Meppen.

(L. S.)

Ad Mandatum.

Wienbahl.

Nr. 3.

Declaration, vom 3. August 1810.

Prosper Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog von Arenberg, Sou-  
veräner Fürst zu Necklinghausen, Dülmen und Meppen zc. zc.

Da über den Sinn der Verordnung vom 10. Dezember 1808 §. 18.  
Zweifel entstanden ist, so erklären Wir hiermit:

1) Diejenigen, welche in Rücksicht einer ihnen zugebachten Erbschaft, oder eines ihnen hinterlassenen besondern Vermächtnisses mit einer ungültigen fideicommissarischen Substitution beschwert sind, bleiben hierum von der Erbschaft oder dem Vermächtnisse selbst nicht ausgeschlossen.

2) Nur die Substitution fällt auf eben die Weise hinweg, wie nach dem 900. Artikel des Gesetzbuches jede andere in den Gesetzen missbilligte Bedingung, sie wird als nicht geschrieben betrachtet und verschafft dem zur Substitution berufenen Erben, oder Legatar weder eine Real-Klage wider den dritten Besizer, woran die unter der Substitution begriffenen Güter in der Folge veräußert worden, weder eine persönliche Klage wider den Erben, obgleich er die Erbschaft unbedingt, und ohne Vorbehalt angenommen haben sollte.

3) Die Erbeinsetzung oder das Hauptvermächtniß wird dagegen in dem Maße vollzogen, als wenn der Testator den Begünstigten mit keiner Substitution beschwert hätte.

4) Nach dem Tode des mit einer ungültigen Substitution beschwerten Erben oder Legatars kommen die unter dem Fideicommiss beschwerten Gegenstände, gleich seinem übrigen freien Vermögen unter allen Erben, die zu dessen Erbfolge berechtigt sind, zur Theilung.

5) Unter dem ersten und jedem weitem Grade der Substitution ist deshalb kein Unterschied, sondern in allen hiehin gehörigen Fällen kömmt der 900. Artikel des Gesetzbuches, oder die Regel des gemeinen Rechtes: *utile per inutile non vitiatur* in Anwendung.

Berge, am 5. August 1810.

Aus besonderm Befehle Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Gysenberg,  
Herzoglicher Statthalter in Necklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.)

Ad Mandatum.

\* W. Schopen.

#### Nr. 4.

### Herzoglich Arenbergische Verordnung wegen Ablösbarkeit der Lehnsverhältnisse, vom 3. Octob. 1809.

Prosper Ludwig von Gottes Gnaden Herzog von Arenberg, souveräiner Fürst zu Necklinghausen, Dülmen und Meppen etc. Verordnen hiermit:

1) Alle Lehnsverhältnisse, und die hieraus fließenden Verbindlichkeiten der Vasallen sind auf unserm Gebiete für lösbar erklärt. Zur wirklichen Ablösung ist in keinem Falle auf der Seite des Lehensherrn eben so wenig, als von Seiten der Vasallen die Einwilligung der Aignaten erforderlich.

2) Der Lehensherr ist niemals berechtigt, auf die Ablösung zu dringen, den Vasallen bleibt es gleichwohl unbenommen, hierauf anzutragen. Die hierauf abzweckende Klage ist unverjährbar.

3) Bis zur erfolgten Ablösung bleiben selbst diejenigen Güter, welche von auswärtigen Stiftern, Klöstern oder Privatpersonen lehenrührig sind, in ihrem vorigen Verhältnisse.

4) Gleichwie zur Veräußerung liegender Güter, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen, oder andern Stiftungen zugehören, die Landesfürstliche Einwilligung erfordert wird, so ist diese bei Strafe der Nichtigkeit auch dann erforderlich, wenn es darauf ankommt, die aus dem Oberlehnsenthum fließenden Rechte, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen oder Stiftungen zugehören, entweder abzulösen oder sonst unbedingt zu erlassen.

5) Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, aufgehoben, so werden die ihr zugehörigen, in unserm Staate gelegenen Güter von der Domainen-Inspection in Besitz genommen. Ihr fallen gleichfalls die aus dem Oberlehns-Eigenthum fließende Rechte anheim, in so weit sie über aufgehobenen Korporation oder Stiftung über Güter, die auf dem Gebiete gelegen sind, zugestanden haben.

6) Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, zwar nicht gleich aufgehoben, gleichwohl einstweilen in Administration gesetzt, so hat in Rücksicht der ihr zugehörigen auf unserm Gebiete gelegenen Güter unsere Domainen-Inspection eben diese Maßregel zu ergreifen. Die Unterprefecte sind schuldig, sobald der eben erwähnte Fall eintritt, die Domainen-Inspection, und in Meppen unsere Amtskrentmeister davon zu benachrichtigen, und an unsere Stadthalter zu berichten, damit über den Beitrag zum Unterhalt der Personen, welche zu der aufgehobenen oder in Administration gesetzten Stiftung gehören, das Nöthige verfügt werden könne.

7) Unsere eigene Unterthanen, welche über Güter, die in unserm Gebiete gelegen sind, das Oberlehnsenthum hergebracht haben, werden ebenfalls bis zur erfolgten Ablösung bei diesem Rechte geschützt.

8) Die obigen Verfügungen sind in gleichem Maße auf Ackerlehen anwendbar, wenn schon der Ackerlehensherr in Beziehung auf seinen bisherigen Oberlehnsenthumsherrn in keinem Lehnsverhältnisse mehr stehen sollte.

9) Den Betheiligten bleibt es unbenommen, sich über die Bedingungen der Ablösung nach Gutbefinden zu vereinigen; Verträge, welche unter volljährigen ihres Vermögens mächtigen Personen deshalb abgeschlossen werden, können in keinem Falle aus dem Grund einer Verletzung angefochten werden.

10) In folgenden Fällen kann gleichwohl der Lehensherr gerichtlich angehalten werden, die ihm angebotene Lösung anzunehmen: a) Wenn von einem eigentlichen Mannslehne die Rede ist, in so fern der Besitzer sich anbietet, ein Drittheil des Kapitalwerthes der zum Lehne gehörigen Güter und Gerechtfame gleich baar zu zahlen. b) Bei Kunkellehnen, die von eigentlichen Lehen nur darin abweichen, daß sie auf die weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers entweder ohne Unterschied des Ge-